

RS Lvwg 2025/3/25 LVwG 61.37- 1866/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2025

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.03.2025

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KommStG 1993 §8 Z2

1. KommStG 1993 § 8 heute
2. KommStG 1993 § 8 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
3. KommStG 1993 § 8 gültig von 10.01.1998 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1998
4. KommStG 1993 § 8 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/1997
5. KommStG 1993 § 8 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
6. KommStG 1993 § 8 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994

Rechtssatz

Unter der Behindertenfürsorge iSd § 8 Z 2 KommStG 1993 sind auch alle Maßnahmen zu verstehen, die der Eingliederung, Beschäftigungstherapie und persönlichen Hilfe von Behinderten dienen und umfasst die Behindertenfürsorge auch die Unterstützung von Personen, die aufgrund geistiger oder psychischer Defizite in einem lebenswichtigen sozialen Umfeld beeinträchtigt sind. Unter der Behindertenfürsorge iSd Paragraph 8, Ziffer 2, KommStG 1993 sind auch alle Maßnahmen zu verstehen, die der Eingliederung, Beschäftigungstherapie und persönlichen Hilfe von Behinderten dienen und umfasst die Behindertenfürsorge auch die Unterstützung von Personen, die aufgrund geistiger oder psychischer Defizite in einem lebenswichtigen sozialen Umfeld beeinträchtigt sind.

Schlagworte

Behindertenfürsorge, Eingliederung, Beschäftigungstherapie, persönliche Hilfe von Behinderten, Unterstützung von Personen, geistige oder psychische Defizite, Kommunalsteuergesetz 1993

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVwG.61.37.1866.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lwvg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at